

# ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2011.00370 vom 27. November 2012

ZH Sozialversicherungsgericht, 2012-11-27, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_IV.2011.00370](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2011.00370)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2011.00370 du 27 novembre 2012

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2011.00370 del 27 novembre 2012

## Erwägungen

### E. 1

1.1 Die Gestützt auf Art. 55 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) in Verbindung mit Art. 56 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren (VwVG) kann die Verwaltung ihre Leistungen im Rahmen vorsorglicher Massnahmen einstweilen einstellen (vgl. dazu Franz Schlauri, Die Einstellung von Dauerleistungen in der Sozialversicherung, in: Schaffhauser/Schlauri [Hrsg.], Die Revision von Dauerleistungen, St. Gallen 1999, S. 191 ff., 216 ff). Dabei hat sie - in gleicher Weise wie bei der Beurteilung der Frage, ob einem Entscheid suspensive Wirkung zukommt (vgl. Art. 11 der Verordnung über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts [ATSV] in Verbindung mit Art. 55 VwVG) - eine Interessenabwägung vorzunehmen.

Die beurteilende Behörde hat mithin zu prüfen, ob die Gründe, die für die Wirksamkeit der vorsorglichen Anordnung sprechen, gewichtiger sind als jene, die für die gegenteilige Lösung angeführt werden können, wobei ihr ein gewisser Ermessensspielraum zusteht und beim Entscheid im Allgemeinen auf den Sachverhalt abzustellen ist, der sich aus den vorhandenen Akten und ohne zeitraubende weitere Erhebungen ergibt. Bei der Abwägung können auch - eindeutige - Aussichten auf den Ausgang des Verfahrens in der Hauptsache ins Gewicht fallen (vgl. etwa Urteile des damaligen Eidgenössischen Versicherungsgerichts vom 8. August 2005, I 426/05 E. 2.2, vom 3. April 2003, I 57/03 E. 4.1 und vom 11. Dezember 2002, U 21/02 E. 7.2 und 8.2, je mit Hinweisen).

1.2 Die mit der 5. Revision des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG) neu eingefügte, seit dem 1. Januar 2008 geltende spezialgesetzliche Regelung des Art. 7b Abs. 2 IVG sieht vor, dass Leistungen in Abweichung von Art. 21 Abs. 4 ATSG ohne Mahn- und Bedenkzeitverfahren unter anderem dann gekürzt oder verweigert werden können, wenn die versicherte Person ihrer Meldepflicht nach Art. 31 Abs. 1 ATSG nicht nachgekommen ist (lit. b), Leistungen der Invalidenversicherung zu Unrecht erwirkt oder zu erwirken versucht hat (lit. c) oder der IV-Stelle die Auskunft nicht erteilt, die diese zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgabe benötigt (lit. d). Beim Entscheid über die Kürzung oder Verweigerung von Leistungen sind laut Art. 7b Abs. 3 IVG alle Umstände des einzelnen Falls, insbesondere das Ausmass des Verschuldens und die wirtschaftliche Lage der versicherten Person, zu berücksichtigen.

### E. 2

2.1 Die IV-Stelle begründete die sofortige Sistierung der Invalidenrente im Wesentlichen damit, dass dem Beschwerdeführer von den behandelnden Ärzten eine

vollständige Arbeitsunfähigkeit attestiert werde. Die Observation habe indessen Ergebnisse zutage gefördert, die mit den geklagten Gesundheitsbeeinträchtigungen und den gestellten Diagnosen nicht in Einklang zu bringen seien. Damit stelle sich die Frage, ob sich der Gesundheitszustand nicht zwischenzeitlich derart verbessert habe, dass von einer vollständigen und uneingeschränkten Arbeitsfähigkeit für sämtliche Tätigkeiten ausgegangen werden müsse. Jedenfalls beständen erhebliche Zweifel am Leistungsanspruch des Beschwerdeführers (Urk. 2).

2.2.1 Der Beschwerdeführer stellt sich demgegenüber auf den Standpunkt, das Observationsmaterial stamme vom Haftpflichtversicherer. In einem Zivilprozess gälten die von ihm eingebrachten Dokumente lediglich als Parteibehauptungen. Dem Observationsmaterial komme folglich kein Beweiswert zu. Abgesehen davon ergebe sich aus der Observation nicht, dass er Parkettverlege- oder Schleifarbeiten getätigt habe. Es gehe daraus nur hervor, dass er seinen Betrieb dergestalt führe, dass er die Arbeiter überwache und instruiere. Dabei gehe er bei Problemen gelegentlich selbst auf die Knie, um Anweisungen zu erteilen. Für diese Verrichtungen sei er nicht eingeschränkt, hierfür sei ihm stets eine Arbeitsfähigkeit bescheinigt worden. Weiter verhalte sich die IV-Stelle widersprüchlich, wenn sie in Kenntnis des Observationsmaterials Regressleistungen der Haftpflichtversicherung entgegennehme, gleichzeitig nun aber eine volle Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers postuliere (Urk. 1).

### E. 3

3.1.1 Das Eidgenössische Versicherungsgericht führte im Urteil vom 23. November 1998 aus, nach den medizinischen Akten stehe fest, dass der Beschwerdeführer aufgrund der Folgen des Unfalls vom 27. Dezember 1993 in seiner Arbeitsfähigkeit nur - aber immerhin - insofern eingeschränkt sei, als er keine längerandauernden knienden Arbeiten mehr verrichten könne. Bei allen Tätigkeiten, bei denen er nicht jeweils für längere Zeit knien müsse, bestehe hingegen eine uneingeschränkte Arbeitsfähigkeit, auch wenn es sich dabei um körperliche Schwerarbeit handle. Aus den vor und nach den Unfällen ermittelten Reineinkommen des Beschwerdeführers als Selbständigerwerbender schloss das Eidgenössische Versicherungsgericht, dass der Beschwerdeführer trotz der medizinisch ausgewiesenen Behinderung in seinem wirtschaftlichen Fortkommen nicht eingeschränkt sei. Ein Anspruch auf eine Invalidenrente bestehe somit nicht (Urk. 7/25).

3.2.1 Das Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich unterschied im Urteil vom 13. Juli 2005 die Verrichtungen als Parkettbodenleger und -schleifer. Es ging davon aus, dass dem Beschwerdeführer nach dem Unfall vom 27. Dezember 1993 Arbeiten als Parkettbodenleger nur noch sehr eingeschränkt möglich gewesen seien. Hingegen habe er - nebst der Administration und Akquisition, die indessen einen kleinen Teil der gesamten Tätigkeit ausmachten - nach wie vor Schleifarbeiten ausüben können. Weiter nahm es an, dass dem Beschwerdeführer nach den Unfällen vom 29. Oktober 1999 und vom 16. August 2001 nunmehr auch keine Schleifarbeiten mehr möglich seien. Dabei stützte es sich auf die Berichte des behandelnden Neurologen Dr. med. A. \_\_\_\_\_. Darin wurden ein chronifiziertes und therapieresistentes Zervikalsyndrom diagnostiziert. Die Halswirbelsäule wurde als fast unbeweglich mit sehr starker Druckdolenz der Nacken- und Schultermuskulatur beschrieben (Urk. 7/37/3, 7/49 vgl. auch Urk. 7/62, 7/69). Die gestützt auf einen allgemeinen Einkommensvergleich vorgenommene Invaliditätsbemessung ergab einen Invaliditätsgrad von 60 %, was aufgrund der damals



Parkettschleifarbeiten beschäftigt gewesen sei. Weiter tut das angeblich widersprüchliche Verhalten der IV-Stelle, indem sie Regressleistungen trotz Kenntnis der Observationsberichte entgegen genommen habe, im Zusammenhang mit der verfallenen Sistierung der Invalidenversicherungsleistungen nichts zur Sache.

4.3. Im Lichte dieser Umstände kann nicht gesagt werden, dass die Prozessaussichten des Beschwerdeführers aufgrund der derzeitigen Aktenlage eindeutig günstig seien. Vielmehr bestehen wesentliche Anhaltspunkte für das Vorliegen der Voraussetzungen einer Leistungseinstellung nach Art. 7b Abs. 2 IVG. Dass die verfallene Sistierung unverhältnismässig wäre, kann in Anbetracht der Aktenlage und des der IV-Stelle allenfalls drohenden (weiteren) Schadens bei der Weitererbringung möglicherweise nicht geschuldeter Leistungen nicht gesagt werden. So ist das Interesse der IV-Stelle, eine Rückforderung wegen der damit verbundenen administrativen Erschwernisse und der Gefahr der Uneinbringlichkeit nach Möglichkeit zu vermeiden, vorliegend klarerweise höher zu gewichten als das in der Vermeidung einer finanziellen Notlage bestehende Interesse des Beschwerdeführers.

Das führt zur Abweisung der Beschwerde.

Das Verfahren ist, weil es nicht die Bewilligung oder Verweigerung von IV-Leistungen zum Gegenstand hat, kostenlos (e contrario Art. 69 Abs. 1 bis IVG).

Das Gericht erkennt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Das Verfahren ist kostenlos.
3. Zustellung gegen Empfangsschein an:
  - Fallsprecher Rudolf Gautschi
  - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle
  - Bundesamt für Sozialversicherungen

4. Gegen diese Entscheidung kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.